

Num. LXIV.

### Verordnung wegen der ganzen und halben Kopfstücke, von 1795.

In der Verordnung vom 25ten v. M. im 35ten Stück der diesjäh-  
rigen Intelligenzblätter ist zwar schon nicht nur das Annehmen  
auswärtiger Scheide-, sondern auch anderer schlechten nach dem Con-  
ventionsfuß nicht ausgeprägten Münzen in den herrschaftlichen Kas-  
sen verboten worden.

Geschehener Anzeige zufolge bringen aber neuerlich die sogenann-  
ten Kopfstücke, welche größtentheils ohne Bemerkung des Conven-  
tionsfußes geschlagen sind, häufig in hiesiger Grafschaft durch aus-  
wärtige Einwechselungen ein. Da nun diese Kopfstücke, ohne Rück-  
sicht, ob sie dem Conventionsfuß gemäß ausgeprägt sind, oder nicht,  
anjetzt im Cours  $1\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Procent schlechter stehen, die öffentlichen  
Kassen durch deren ferneren Annahme Nachtheil leiden würden; so  
wird hierdurch verordnet, daß die Rentanten der Ämter und Städte  
und andere herrschaftliche Erheber alle und jede ganze und halbe  
Kopfstücke ohne Unterschied künftig nicht weiter in öffentlichen Abga-  
ben annehmen, noch nach Verlauf von 8 Tagen an die herrschaftli-  
chen Kassen einsenden sollen. Dann wird auch den Generalrentan-  
ten hiemit ein viertwöchentlicher Zeitraum bestimmt, worin sie sich von  
den noch zunächst eingehenden Kopfstücken nach und nach in billiger  
Vertheilung losmachen müssen. Wornach sich also bey willkührlicher  
Abhandlung sämtliche Rentanten zu achten haben. Detmold den 29ten  
Septbr. 1795.

Fürstlich Sippische Regierung  
daselbst.

Num. LXV.

Num. LXV.

### Weitere Verordnung wegen der ganzen und halben Kopf- stücke, von 1795.

Es ist zwar durch das Circular Rescript vom 29ten Sept. d. J.  
verordnet, daß die häufig coursirende ganzen und halben Kopf-  
stücke, da sie im Cours gegen andere Conventionsmünze, besonders  
bey Goldumwechselungen, verlieren, nicht weiter in den herrschaftli-  
chen Kassen angenommen werden sollen; da aber, geschehener Anzei-  
ge zufolge, diese Münzsorten größtentheils durch den Linnenhandel  
in das Land gebracht werden, und da sich bey einer vorgenommenen  
Prüfung gezeigt hat, daß die vorgedachten 20 und 10 Kreuzerstücke  
nach dem Conventionsfuß, es mag dies darauf bemerkt seyn oder  
nicht, geschlagen sind, daß sie auch nur durch den vieljährigen Um-  
lauf, wie dies der Fall bey allen Münzen ist, an ihrem Werth ohn-  
gefähr einen bis  $1\frac{1}{2}$  Heller verlohren haben: so wird jene Verordnung  
hiemit dahin gemäßiget, daß es den Unterthanen vorerst frey gelassen  
werde, ihre Abgaben, die sie in Silbergelde bezahlen, halb in er-  
wähnter und halb in anderer Conventionsmünze zu entrichten. Det-  
mold den 3ten Nov. 1795.

Fürstlich Sippische Regierung  
daselbst.

Vierter Band.

S

Num. LXVI.